

Allgemeine Anliefervorschrift Hamilton

Anliefervorschrift der Hamilton Bonaduz AG, der Hamilton Medical AG,
der Hamilton Storage GmbH und der Hamilton Services AG
(im Folgenden "Hamilton" genannt)

Inhalt

1	Einleitung.....	2
1.1	Geltungsbereich.....	2
1.2	Mitgeltende Unterlagen.....	2
2	Begleitpapiere und Dokumente.....	3
2.1	Lieferschein.....	3
2.2	Packliste (Container Content List).....	4
2.3	Prüfprotokolle, Nachweise und Zertifikate.....	5
2.3.1	Übermittlung der Papiere per E-Mail.....	5
3	Verpackung und Ladungsträger.....	6
3.1	Produktverpackung.....	6
3.1.1	Kennzeichnung Produktverpackung.....	6
3.2	Gebindeverpackung.....	6
3.2.1	Kennzeichnung Gebindeverpackung.....	7
3.3	Transportverpackung.....	7
3.3.1	Ladungsträger.....	7
3.3.2	Ausschlusskriterien für Tauschfähigkeit von Europaletten.....	8
3.4	Besonderheiten bei Sammelverpackungen.....	8
3.5	Set-Anlieferung.....	8
3.6	Batchnummern und Ablaufdatum.....	8
3.7	Gefahrgutmarkierung.....	8
4	Transport und Zwischenlagerung.....	9
5	Avisieren.....	10
6	Massnahmen bei Nichteinhalten der Anliefervorschrift.....	11
6.1	Haftungsbeschränkung.....	11
7	Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	11

1 Einleitung

1.1 Geltungsbereich

Die nachstehende Anliefervorschrift bildet die Grundlage für die Geschäftsbedingungen zwischen Hamilton und dem Lieferanten. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn diese Hamilton in einer Auftragsbestätigung oder in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben übersandt werden und der Vertragspartner ohne vorherigen Widerspruch durch uns die Lieferung oder Leistung ausführt.

Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, sowohl intern als auch extern sicherzustellen, dass alle gelieferten Teile ordnungsgemäss und adäquat geschützt, markiert und verpackt sind, so dass diese ihren Zielort sicher erreichen.

Der Lieferant hat die Vorschriften der Anliefervorschrift einzuhalten sowie nationale und internationale Vorschriften und Gesetze zu berücksichtigen.

Spezifiziert ein dem Produkt zugeordnetes Dokument oder eine anderweitig getroffene schriftliche Vereinbarung das Thema Verpackung, Etikettierung und Markierung, so hat dieses bzw. diese eine höhere Priorität als diese Richtlinie.

1.2 Mitgeltende Unterlagen

Dokument	Quelle
Tausch von Europaletten: Empfehlung von GSI Schweiz und ASTAG	https://europalettentausch.gsi.ch/de/home

2 Begleitpapiere und Dokumente

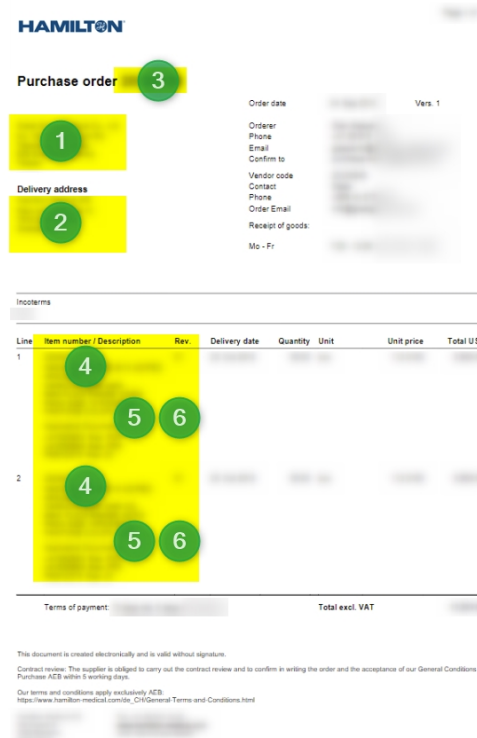
Rechnungen müssen, an die auf der Bestellung vermerkte Post- oder E-Mail-Adresse gesendet werden. Der Lieferung beigelegte Rechnungen werden nicht berücksichtigt.

2.1 Lieferschein

Der Lieferschein muss immer gut sichtbar auf der Aussenseite der Versandeinheit angebracht werden. Nach Möglichkeit müssen vom Zoll benötigte Papiere separat aussen angebracht werden und als Zollpapiere gekennzeichnet sein. Damit soll vermieden werden, dass beim Zoll sämtliche Dokumente entfernt werden.

Mindestanforderungen Lieferschein (für Bestellungen mit Hamilton Artikelnummer)
• Der Lieferschein muss in Deutsch oder Englisch erfasst sein
• Absenderadresse [1]
• Empfangsadresse (Hamilton Adresse) [2]
• Hamilton Bestellnummer → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...) [3]
• Hamilton Artikelnummer → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...) [4]
• Hamilton Revision und Hamilton Artikeltext [5]
• Liefermenge und Bestelleinheit [5]
• Bei Artikeln mit begrenzter Haltbarkeit oder erhöhten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit: Batchnummer / Ablaufdatum → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...) [6]
• Anzahl der zur Sendung gehörenden Packstücke
• Bei Teillieferungen muss ein entsprechender Hinweis auf dem Lieferschein vermerkt sein
• Materialrücksendungen müssen aussen am Packstück als solche gekennzeichnet sein (Beispiel RMA-Nummer)

Auf der Purchase Order für Bestellungen mit Hamilton Artikelnummer sind die Informationen für den Lieferschein an folgenden Positionen zu finden:



Mindestanforderungen Lieferschein (für Bestellungen ohne Hamilton Artikelnummer)

- Der Lieferschein muss in Deutsch oder Englisch erfasst sein
- Absenderadresse [1]
- Empfangsadresse (Hamilton Adresse) [2]
- Hamilton Referenznummer [3] → ausgeschrieben (beginnt immer mit REQ...) und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...)
- Hamilton Kontaktperson [4]

Auf der Purchase Order für Bestellungen ohne Hamilton Artikelnummer sind die Informationen für den Lieferschein an folgenden Positionen zu finden:

The screenshot shows a Hamilton Purchase Order form. Key fields are highlighted with numbered callouts:

- 3**: Purchase Order REF000
- 1**: Invoice address (highlighted in yellow)
- 2**: Delivery address (highlighted in yellow)
- 4**: Ordered by (highlighted in yellow)

Below the form, there is a table with the following structure:

#	Quantity	Description	Unit Price (excl. VAT)	Subtotal (excl. VAT)
1				

At the bottom of the form, there is a section for 'Business unit' and 'Vendor account' with a callout **4** pointing to the 'Ordered by' field. Below this, there is a disclaimer: 'This document is created electronically and is valid without signature. Contract review: The supplier is obliged to carry out the contract review and to confirm in writing the order and the acceptance of our General Conditions of Purchase AEB within 5 working days. Our terms and conditions apply exclusively AEB. http://www.hamiltoncompany.com/about-us/company-overview/general-information'

2.2 Packliste (Container Content List)

Sobald eine Sendung mehr als ein Packstück aufweist, muss jedem Packstück eine separate Packliste beigelegt werden. Die Packliste beinhaltet Informationen zu dem jeweiligen Packstück.

Mindestanforderungen Packliste

- Die Packliste muss in Deutsch oder Englisch erfasst sein
- Absenderadresse
- Empfangsadresse (Hamilton Adresse)
- Hamilton Bestellnummer → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...)
- Hamilton Artikelnummer → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...)
- Hamilton Revision und Hamilton Artikeltext
- Liefermenge und Bestelleinheit
- Bei Artikeln mit begrenzter Haltbarkeit oder erhöhten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit: Batchnummer / Ablaufdatum → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...)

2.3 Prüfprotokolle, Nachweise und Zertifikate

Benötigte oder in der Bestellung verlangte Prüfprotokolle, Nachweise und Zertifikate müssen dem Material beigelegt werden oder sind vorgängig per E-Mail zu übermitteln.

2.3.1 Übermittlung der Papiere per E-Mail

Prüfprotokolle, Nachweise und Zertifikate können vorab per E-Mail übermittelt werden. In den Betreff müssen die Hamilton Bestellnummer und die Hamilton Artikelnummer geschrieben werden. Vorabübermittlungen der Papiere per E-Mail müssen auf dem Lieferschein vermerkt sein. Für die Übermittlung der Papiere müssen folgende E-Mail-Adressen verwendet werden.

Anlieferadresse	E-Mail
Hamilton Bonaduz AG Parc Industrial Vial 10/12 7013 Domat/Ems Switzerland	igi.shs.ch@hamilton.ch
Hamilton Medical AG Parc Industrial Vial 10/12 7013 Domat/Ems Switzerland	igi.shs.ch@hamilton.ch
Hamilton Storage GmbH Parc Industrial Vial 10/12 7013 Domat/Ems Switzerland	igi.shs.ch@hamilton.ch
Galliker Transport AG Knotternstrasse 9 9422 Staad Switzerland	lager.staad@galliker.com
Gebr. Kuoni Transporte AG Via Zups 2 7013 Domat/Ems Switzerland	logistik@kuoni-gr.ch
Planzer Logistik AG Ebnatstrasse 165 8207 Schaffhausen Switzerland	schaffhausenadministration@planzer.ch
Schönholzer Transport Weinfelderstrasse 6 8560 Märstetten Switzerland	Logistik2@schoenholzer-transport.ch

3 Verpackung und Ladungsträger

Bei der Wahl der Verpackung müssen folgende Aspekte beachtet werden:

- Schutz vor Transport- und Lagerschäden (beispielsweise Schutz vor Schmutz, ESD, Beschädigung oder Kontaminierung)
- Verpackungen und Ladungsträger aus Massivholz müssen wärmebehandelt sein (HT – Heat Treatment nach ISPM 15)
- Kleinstmögliche Verpackung
- Grundsätzlich werden Über- oder Unterlieferungen nicht akzeptiert. Sind Über- oder Unterlieferungen zugelassen (vertraglich vereinbart), müssen Behälter gekennzeichnet sein, welche nicht die vereinbarten oder üblichen Anlieferungsmengen beinhalten (beispielsweise mit "Anbruch").
- Produkte sind immer in der gleichen, vereinbarten Produkt- und Gebindeverpackung anzuliefern.
- Vertraglich vereinbarte oder übliche Mengen der Produkt- oder Gebindeverpackungen dürfen grundsätzlich nicht verändert werden. Müssen Mengenanpassungen vorgenommen werden, ist dies frühzeitig mit Hamilton abzusprechen.
- Transportverpackungen, Gebindeverpackung und Produktverpackungen müssen lagerfähig, stapelbar und rollenbahntauglich sein.
- Leerräume sind mit geeignetem Füllmaterial aufzufüllen.

Bei Hamilton werden drei Verpackungstypen unterschieden:

- Produktverpackung
- Gebindeverpackung
- Transportverpackung

3.1 Produktverpackung

Die Produktverpackung ist die kleinste mögliche Verpackung.

Die Verpackung, sowohl Mehrweg- wie auch Einwegverpackung, ist so zu wählen, dass die Ware optimal verpackt und gegen negative Einflüsse, wie beispielsweise Beschädigung und Verschmutzung, geschützt ist. Eine Produktverpackung kann mehr als 1 Stück enthalten. Allerdings muss die Verpackung batchnummern- und revisionsrein sein. Eine mögliche Korrosion, statische Aufladung oder eine Kontaminierung der Ware muss durch die Verpackung ausgeschlossen werden. Die Produktverpackung muss lagerfähig sein.

3.1.1 Kennzeichnung Produktverpackung

Alle Produktverpackungen müssen deutlich gekennzeichnet und identifizierbar sein.

Mindestanforderungen Kennzeichnung Produktverpackungen
<ul style="list-style-type: none"> • Hamilton Artikelnummer → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...)
<ul style="list-style-type: none"> • Hamilton Revision und Hamilton Artikeltext
<ul style="list-style-type: none"> • Menge und Einheit
<ul style="list-style-type: none"> • Bei Artikeln mit begrenzter Haltbarkeit oder erhöhten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit: Batchnummer / Ablaufdatum → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...)

3.2 Gebindeverpackung

Die Gebindeverpackung beinhaltet mehrere Produktverpackungen.

Die Verpackung, sowohl Mehrweg- wie auch Einwegverpackung, ist so zu wählen, dass die Ware optimal verpackt und gegen negative Einflüsse, wie beispielsweise Beschädigung und Verschmutzung, geschützt ist. Eine Gebindeverpackung kann mehr als 1 Stück enthalten. Allerdings muss die Verpackung batchnummern- und revisionsrein sein. Eine mögliche Korrosion, statische Aufladung oder eine Kontaminierung der Ware muss durch die Verpackung ausgeschlossen werden. Die Gebindeverpackung muss lagerfähig sein.

3.2.1 Kennzeichnung Gebindeverpackung

Alle Gebindeverpackungen müssen deutlich gekennzeichnet und identifizierbar sein.

Mindestanforderungen Kennzeichnung Gebindeverpackungen
<ul style="list-style-type: none"> Hamilton Artikelnummer → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...)
<ul style="list-style-type: none"> Hamilton Revision und Hamilton Artikeltext
<ul style="list-style-type: none"> Menge pro Gebindeverpackung und Einheit
<ul style="list-style-type: none"> Bei Artikel mit begrenzter Haltbarkeit oder erhöhten Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit: Batchnummer / Ablaufdatum → ausgeschrieben und, wenn möglich, als scannbarer Code (Code-128, Datamatrix, ...)
<ul style="list-style-type: none"> Bei Mehrweggebinde sind alte, nicht mehr gültige Etiketten zu entfernen

3.3 Transportverpackung

Transportverpackungen können mehrere Produktverpackungen oder Gebindeverpackungen beinhalten.

Die Transportverpackungen sind auf den Vertriebsweg, die Transportbelastung und die Produktempfindlichkeit ausulegen. Robuste Materialien können auch ohne zusätzliche Transportverpackung versendet werden.

Anforderungen an Transportverpackung
<ul style="list-style-type: none"> Mit Kantenschützen oder Kartonlagen ist zu verhindern, dass sich die Umreifungsbänder oder Folien in die Versandeinheit einschneiden <i>Beispiel Einsatz Kantenschutz:</i>

<ul style="list-style-type: none"> Leerräume sind mit geeignetem Füllmaterial aufzufüllen Die Verpackung muss eine Stapelung zulassen. Falls keine Stapelung zulässig ist, muss dies entsprechend markiert sein. <i>Beispiel Markierung "DO NOT STACK":</i>


3.3.1 Ladungsträger

Ab 25 kg Gewicht muss das Gebinde auf einem unterfahrbaren Ladungsträger (Europalette) angeliefert werden.

Als Ladungsträger sind Europaletten (120 x 80 cm) oder Halbpaletten (80 x 60 cm) zulässig. Abweichende Ladungsträger sind nur für lange oder grosse und nicht auf Europaletten (120 x 80 cm) oder Halbpaletten

(80 x 60 cm) lieferbare Artikel zulässig. Der Einsatz von Pressholzpaletten oder anderen Einwegpaletten muss mit Hamilton abgesprochen sein.

Anforderungen Ladungsträger
• Ladungsträger müssen unbeschädigt sein und dürfen keine abstehenden Holzspäne oder Nägel haben
• Die Ware muss solide auf dem Ladungsträger fixiert sein
• Der Ladungsträger muss unterfahrbar sein (mit Handhubwagen und Gabelstapler)
• Es dürfen nur Europaletten nach EN 13698-1 verwendet werden. Werden andere Ladungsträger als Europaletten verwendet, muss das mit Hamilton abgesprochen sein.
• Einwegpaletten dürfen verwendet werden, sofern diese den Mass- und Festigkeitsangaben der EN 13698-1 entsprechen
• Das Herausragen von Verpackungsmaterial über den Ladungsträger ist zu vermeiden (z. B. Umwickelfolie, Begleitdokumente, Kartoneinlagen, ...)
• Überstände sind zu vermeiden und nur in Absprache mit Hamilton zugelassen
• Die maximale Palettenhöhe beträgt 245 cm. Wird das Mass überschritten, muss es mit Hamilton abgesprochen werden.
• Das maximale Palettengewicht beträgt 1000 kg. Wird das Gewicht überschritten, muss es mit Hamilton abgesprochen werden.

3.3.2 Ausschlusskriterien für Tauschfähigkeit von Europaletten

Es gelten die Empfehlungen von GSI Schweiz: www.europalettentausch.ch/de/home

Morsche Paletten und Paletten, welche sich in sichtbar schlechtem Zustand befinden, können aus Hygienegründen nicht angenommen werden.

3.4 Besonderheiten bei Sammelverpackungen

Sammelverpackungen (mehrere Artikel oder Batchnummern in einer Verpackung) müssen eine eindeutige Identifizierung der einzelnen Artikel zulassen. Die einzelnen Artikel sind in handhabbaren Unterverpackungen zusammenzufassen.

Eine Sammelverpackung muss als solche gekennzeichnet sein (z. B. "Mixed Pallet" oder "gemischte Palette").

3.5 Set-Anlieferung

Set: mehrere lose Teile, welche unter einer Artikelnummer gehandelt werden.

Anlieferungen als Set sind grundsätzlich nicht erlaubt. Lässt es sich nicht vermeiden, Sets anzuliefern, sind diese klar als solche zu kennzeichnen. Anlieferungen als Set müssen von Hamilton bewilligt werden.

3.6 Batchnummern und Ablaufdatum

Hat eine Batchnummer ein Ablaufdatum, darf diese Batchnummer nur ein eindeutiges Ablaufdatum haben.

3.7 Gefahrgutmarkierung










Güter, welche gefährliche Stoffe beinhalten, bedürfen einer speziellen, gesetzlich vorgeschriebenen Markierung und Auszeichnung auf der Produkt-, Gebinde- und Transportverpackung. Die Gefahrgüter müssen mit einer UN-Nummer ausgezeichnet und mit den dazugehörigen Zeichen und Symbolen gekennzeichnet sein.

Die Kennzeichnungen müssen eindeutig erkennbar sein. Das heisst, alle Etiketten müssen von aussen sichtbar sein (dürfen beispielsweise nicht mit Klebband verdeckt werden). Notwendige Begleitpapiere sind mit der Ware mitzuliefern. Zudem müssen für die Gefahrenstoffe zugelassene Verpackungen und Ladungsträger

verwendet werden.

4 Transport und Zwischenlagerung

Grundsätzlich müssen die Versandstücke immer mit der notwendigen Sorgfalt behandelt werden. Beim Transport oder bei einer allfälligen Zwischenlagerung sind die allgemein gültigen Hinweise auf den Versandstücken zu beachten. Die folgenden Hinweise müssen in jedem Fall beachtet werden:

Symbol	Bedeutung
	Oben: Anzeige der korrekten aufrechten Position des Versandstücks.
	Fragil: Mit Vorsicht behandeln.
	Von Regen fernhalten: Die Versandstücke sollen von Regen ferngehalten werden und unter trockenen Bedingungen gelagert und transportiert werden.
 oder	Nicht stapeln: Eine vertikale Stapelung der Versandstücke ist nicht zulässig.
	
	Stapelbegrenzung nach Anzahl: Eine vertikale Stapelung ist nur für die angegebene Anzahl Versandstücke zulässig.
	Temperaturbegrenzung: Angaben der maximalen und minimalen Temperatur, bei welcher die Güter gelagert, transportiert oder verwendet werden sollen.
	Feuchtigkeitsbegrenzung: Angaben der maximalen und minimalen Feuchtigkeit, bei welcher die Güter gelagert, transportiert oder verwendet werden sollen.
	Atmosphärendruckbegrenzung: Angaben des maximalen und minimalen Atmosphärendrucks, bei welchem die Güter gelagert, transportiert oder verwendet werden sollen.

5 Avisieren

Anlieferungen, welche direkt an Hamilton erfolgen, müssen nicht avisiert werden.

Hamilton Anlieferadresse:

Parc Industrial Vial 10
7013 Domat/Ems
Switzerland

Sind Aussenlager betroffen, ist eine Avisierung zwingend notwendig. Die Avisierung muss mit einem Tag Vorlauf erfolgen.

Für die Avisierung müssen folgende E-Mail-Adressen verwendet werden:

Anlieferadresse	Email
Galliker Transport AG Knotternstrasse 9 9422 Staad Switzerland	lager.staad@galliker.com
Gebr. Kuoni Transporte AG Via Zups 2 7013 Domat/Ems Switzerland	logistik@kuoni-gr.ch
Planzer Logistik AG Ebnatstrasse 165 8207 Schaffhausen Switzerland	schaffhausenadministration@planzer.ch
Schönholzer Transport Weinfelderstrasse 6 8560 Märstetten Switzerland	Logistik2@schoenholzer-transport.ch

6 Massnahmen bei Nichteinhalten der Anliefervorschrift

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass durch ihn beauftragte Spediteure nur Fahrzeuge verwenden, welche ausreichende Mittel und Möglichkeiten aufweisen, damit die Ware den Lieferort in ordnungsgemäsem Zustand erreicht. Beschädigt angelieferte Ware kann annahmeverweigert und zu Lasten des Lieferanten retourniert werden.

Sendungen, welche von dieser Anliefervorschrift abweichen und umpalettiert, neu gestapelt oder neu verpackt werden müssen oder bei denen Abklärungsaufwand anfällt, fliessen in die Lieferantenbewertung ein. Zudem behält sich Hamilton das Recht vor, den dadurch angefallenen Aufwand in Rechnung zu stellen.

6.1 Haftungsbeschränkung

Die Pflicht zu einem ausreichenden Verpackungsschutz und einer ausreichenden Verpackungsart trifft den Lieferanten auch, wenn die Risiken gemäss den internationalen Handelsklauseln (Incoterms) anderweitig vereinbart wurden.

Hamilton behält sich das Recht vor, bei entstandenen Schäden oder Verlust Regress auf den Lieferanten zu nehmen, sofern diese Schäden oder dieser Verlust aus dem Fehlen einer Verpackung oder einer mangelhaften Verpackung beruhen, da die korrekte Verpackung eine kaufvertragliche Nebenpflicht des Verkäufers ist.

Eine Verpackung wird als mangelhaft betrachtet, wenn diese nicht den in diesem Dokument definierten oder speziell vereinbarten Anforderungen entspricht. Mangelhafte Verpackungen werden von Hamilton als Qualitätsmangel am Produkt angesehen.

7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist bei den zuständigen Gerichten in Domat/Ems.